

## B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

### 1. Zweck der Förderung, Definition

Die Förderung der Erneuerung von bestehenden Hecken einschließlich Feldgehölzen soll zur Erhaltung und Entwicklung einer naturraum- und regionaltypischen biologischen Vielfalt (Biodiversität) in der Agrarlandschaft beitragen. Gleichzeitig sollen die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit eines intakten, funktionsfähigen und traditionellen Landschaftsbilds erhalten werden.

Dabei wird der Begriff „Erneuerung“ im Sinne der **Erneuerung der ökologischen Funktionsfähigkeit** verwendet. Diese Erneuerung wird ausschließlich durch einen abschnittsweise durchgeführten Verjüngungsschnitt erreicht.

Hecken und Feldgehölze im Sinne dieser Förderung sind mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Strukturelemente.

Solche Landschaftsbestandteile sind nach Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz i. V. m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz geschützt und dürfen durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt werden.

### 2. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die mind. 3,00 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften,
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha LF,
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen,
- Landschaftspflegeverbände und anerkannte Naturschutzvereine oder
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Öffentlich rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** an dieser Förderung teilnehmen.

### 3. Förderkriterien (K)

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- **(K)** die Antragsfläche in Bayern liegt und mind. 1,00 ar beträgt,
- **(K)** die beantragten Hecken und Feldgehölze auf landwirtschaftlich genutzten bzw. nutzbaren<sup>1</sup> Flächen liegen, oder an diese Flächen unmittelbar angrenzen und gleichzeitig im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden,
- **(K)** der Antragsteller Eigentümer oder Pächter der Antragsfläche ist oder eine schriftliche Pflegeberechtigung vorlegt, die alle Erneuerungsperioden umfasst,
- **(K)** für jede Hecke und/oder jedes Feldgehölz ein von einem zertifizierten Konzeptsteller<sup>2</sup> erstelltes Erneuerungskonzept vorliegt und

<sup>1</sup> ausschließlich Naturschutzflächen mit NC 958

<sup>2</sup> Übersicht beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhältlich

- **(K)** in dem Erneuerungskonzept insbesondere die Erneuerungsbedürftigkeit der jeweils beantragten Hecken und/oder Feldgehölze festgestellt und die notwendigen Erneuerungsmaßnahmen für bis zu fünf aufeinanderfolgende Erneuerungsperioden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren festgelegt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Hecken oder Feldgehölze, bei denen die Erneuerung bereits begonnen wurde;
- Baumhecken, die vorwiegend mit Bäumen bewachsen sind;
- an Wald angrenzende Hecken oder Feldgehölze sowie verbuschte Waldränder;
- Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist;
- Hecken oder Feldgehölze, für die naturschutzfachliche Auflagen bezüglich einer Pflege bestehen.

### 4. Verpflichtungen (\*) und sonstige Auflagen

- **(\*)** Die beantragten Hecken und Feldgehölze sind gemäß den im Erneuerungskonzept beschriebenen Maßnahmen zu erneuern.
- Die Erneuerung ist außerhalb der Vogelbrutzeit (gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz 1. März bis 30. September) durchzuführen. **Mit der Erneuerung darf jedoch erst nach der Bewilligung begonnen werden.**
- Die Antragsfläche darf max. 20,00 ar betragen (Näheres zur Berechnung der zuwendungsfähigen Fläche bei Nr. 5).
- Die Hecke oder das Feldgehölz darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden, wie z.B. durch eine erwerbsmäßige Haselnussgewinnung.
- Die geförderten Hecken und Feldgehölze müssen mindestens fünf Jahre nach Ende der letzten Erneuerungsperiode erhalten bleiben (**Zweckbindungsfrist**).
- Der Zuwendungsempfänger ist ggf. verpflichtet, die Öffentlichkeit während und nach der Durchführung der geförderten Maßnahme auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen (Näheres unter Nr. 10).

### 5. Höhe der Zuwendung, Standfläche

Die Höhe der Zuwendung beträgt **270 € je ar** erneuerter Hecke oder Feldgehölz. Damit ist auch der Aufwand für die Erstellung des Erneuerungskonzepts abgegolten. Je ar erneuerter Hecke oder Feldgehölz wird die Zuwendung nur einmal gewährt (vgl. Nr. 7).

Die **zuwendungsfähige Fläche** ermittelt sich aus der mittleren Länge und mittleren Breite der **Standfläche** der erneuerten Hecke oder Feldgehölz. Die Standfläche bestimmt sich dabei jeweils nach dem Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen am Fuß ohne Saum. Werden für grenzständige Hecken oder Feldgehölze Erneuerungsmaßnahmen von mehreren Antragstellern beantragt, so endet die jeweilige zuwendungsfähige Fläche an der Grundstücksgrenze.

### 6. Antragsverfahren

Der **Grundantrag** ist nach Antragseröffnung mit dem amtlich zur Verfügung gestellten Formblatt bis spätestens 30. Juni 2017

beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen.

Mit dem Grundantrag sind die Hecken oder Feldgehölze anzugeben, welche auf Basis des jeweils beigelegten Konzepts abschnittsweise erneuert werden sollen. Dem Antrag ist ein Auszug aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa), aus dem die Lage der beantragten Hecken oder Feldgehölze hervorgeht, eine Flächenübersicht, je Hecke/Feldgehölz ein Erneuerungskonzept und ggf. der Nachweis der Nutzungsberechtigung beizulegen.

#### a) Auswahlverfahren

Vor der Bewilligung findet ein Auswahlverfahren statt. Dabei werden nur **vollständig** beantragte Hecken/Feldgehölze berücksichtigt. Die beantragten Hecken/Feldgehölze werden jeweils entsprechend dem in der folgenden Tabelle dargestellten Punktesystem gewichtet. Dabei können Punkte aus mehreren zutreffenden Kriterien summiert werden. Die Mindestpunktzahl je Hecke/Feldgehölz beträgt zwei Punkte. Die Auswahl der geförderten Erneuerungsmaßnahmen erfolgt entsprechend den erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kriterien	Punkte
Hecken oder Feldgehölze auf Ackerflächen oder mit 50% oder mehr der Länge an Acker grenzend	3
Hecken oder Feldgehölze auf Grünland	1
Hecken oder Feldgehölze an Gewässern grenzend	1
Hecken oder Feldgehölze mit 50 bis 100 m Länge	1
Hecken oder Feldgehölze mit mehr als 100 m Länge	2
Hecken oder Feldgehölze bzw. -abschnitte, die in der Förderperiode 2007 bis 2013 nicht in die Maßnahme Heckenpflegeprämie A51 einbezogen waren	3

#### b) Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das AELF. Mit dem Bewilligungsbescheid wird die jeweils maximal zuwendungsfähige Fläche festgelegt. Hecken oder Feldgehölze, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

#### c) Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Erneuerungskonzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- jeweils bis zum 30. Juni, der auf die jeweilige Erneuerungsperiode folgt, nach der Durchführung der Maßnahmen einen gesonderten Zahlungsantrag (unabhängig vom Mehrfachantrag) beim zuständigen AELF einreicht. Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dem Antrag ist als Abrechnungsgrundlage eine **Skizze mit Stichmaßen** der in der entsprechenden Periode abschließend erneuerten Hecke/Feldgehölz zwingend beizufügen.

Die Abschlusszahlung kann erst nach einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen erfolgen.

#### 7. Mehrfachförderung

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP auch eine Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie im Rahmen der Direktzahlungen gewährt werden. Die Förderung der Hecke oder des Feldgehölzes steht einer Ausweisung als ökologische Vorrangfläche nicht entgegen.

Hecken und Feldgehölze, deren Erneuerung über die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien gefördert werden, können nicht über diese Maßnahme gefördert werden.

Soweit für die Pflege von Hecken und Feldgehölzen Auflagen/Verpflichtungen bestehen, die mit den im Erneuerungskonzept festgelegten Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Förderung gewährt werden. Privatrechtliche vereinbarte Pflegemaßnahmen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der Förderung nicht entgegen.

Eine erneute Einbeziehung derselben Hecke oder desselben Feldgehölzes in eine Förderung zur Erneuerung ist bei fachlicher Notwendigkeit frühestens nach Ablauf der Zweckbindungsfrist der vorangegangenen Förderung zulässig.

#### 8. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

#### 9. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

#### 10. Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht seitens des Zuwendungsempfängers eine für gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website), so sind dort auf der Startseite Informationen über das Vorhaben, dessen Ziele und Ergebnisse sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Nähere Informationen sind im Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften enthalten. Dieses ist am zuständigen AELF und im Internet unter [https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m\\_aum\\_agz\\_publizitaet.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_agz_publizitaet.pdf) erhältlich.

#### 11. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und gespeichert. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Bestimmungen zu Cross Compliance und der Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel benötigt. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung

der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014, ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (vom 16.10.2013 bis 15.10.2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, sowie die Summe dieser Beiträge;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschl. des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 € ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fond werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an 2 Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de)

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

## 12. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den **Antragsteller** oder dessen nach Satzung oder Gesetz **Vertretungsberechtigten** in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.